



Notfallkonzept COVID-19 Pandemie vom 29.10.2020

Wichtig

Nach Evaluation der neuen Evidenz zu COVID-19 und Schwangerschaft ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) zum Schluss gekommen, dass schwangere Frauen zu den besonders gefährdeten Personen gehören sollen.

Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-05-08-2020.html>

Achtung:

Das Konzept wird laufend den aktuellen Empfehlungen nationaler Quellen angepasst und auf der [Website](#) publiziert. Regionale oder kantonale Bestimmungen am Wohn- oder Arbeitsort gelten für die einzelne Hebammen zusätzlich, können in den Konzepten des SHV jedoch nicht aufgeführt werden.

Schutzkonzept

Alle Betriebe brauchen ein schriftlich formuliertes Schutzkonzept, welches auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist. Als Umsetzungshilfe hat der SHV ein Grobkonzept Schutzmassnahmen formuliert, welches unter folgendem Link zum Download bereitsteht:

<https://www.hebamme.ch/aktuelles/neues-coronavirus/>

Änderungen für den Praxisbetrieb und Hausbesuche

Ziel der Massnahmen ist es, die perinatale Versorgung zu gewährleisten und die Betreuung aller Frauen/Familien aufrechtzuerhalten.

Hausbesuche sollen unter Einhaltung aller Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden.

- **Bei Kontakt mit Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen tragen Hebamme, Klientin und alle anwesenden Personen über 12 Jahre immer eine im Medizinbereich zugelassene chirurgische Maske.**
- «Nicht-konforme Gesichtsmasken, die in Verkehr gebracht werden, dürfen aber nicht in Spitälern oder Arztpraxen in Situationen angewendet werden, wo es zu einem direkten Kontakt mit einer Patientin oder einem Patienten kommt (Abs. 5). In solchen Situationen sollen Masken verwendet werden, die alle Anforderungen des Medizinprodukterechts erfüllen oder die nach Artikel 23 Absatz 1 von der Swissmedic bewilligt worden sind (BAG, 6/2020). [«Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für \(Gesundheits-\) Fachpersonen»](#)
- **Hebammen tragen bei ihrer Arbeit auch im ambulanten Setting Berufskleidung und wechseln diese mindestens täglich.**
- Jeder persönliche Kontakt, bei dem der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann, geht mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko einher. Deshalb soll, wann immer möglich, bei Gesprächen eine Distanz von 1.5 m eingehalten werden.
- Der SHV empfiehlt seinen Mitgliedern die Swiss COVID Tracing APP des Bundes zu nutzen, um das Contact Tracing zu erleichtern. Im behördlich verordneten Quarantänefall wird der Erwerbsausfall durch die kantonalen Ausgleichskassen übernommen.

- [Link:https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/swisscovid-app-und-contact-tracing.html](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/swisscovid-app-und-contact-tracing.html)

Vorgehen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Neugeborenen...

...die sich gesund fühlen und keinen wissentlichen Kontakt zu Personen mit Symptomen oder bestätigtem COVID-19-Fall hatten	...die sich gesund fühlen, jedoch Kontakt zu Personen mit Symptomen oder mit bestätigtem COVID-19-Fall hatten (Selbstquarantäne)	...mit Symptomen oder mit positivem COVID-19-Test gemäss SHV-Lehrfilm
Praxis oder Hausbesuch möglich	Nur Hausbesuche, keine Beratung in der Praxis	Nur Hausbesuche, keine Beratung in der Praxis
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlicher Kontakt erfolgt nach situationsgerechter Bedarfs- und Risikoeinschätzung 	Konsultation/Hausbesuch möglichst kurzhalten (ärztliche Verordnungen beachten!)
	Nur notwendiges Material in die Wohnung nehmen	Nur absolut notwendiges Material in die Wohnung nehmen
Jede Praxis braucht ein eigenes, schriftlich formuliertes Schutzkonzept. Zur Erinnerung: Bei Exposition mit Körperflüssigkeiten sollen grundsätzlich immer Handschuhe getragen werden.	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Bei näherem Kontakt zusätzlich Handschuhe und Überschürze tragen (gemäss Weisungen des BAG für Gesundheitsfachpersonen) 	Zusätzlich: Umgang mit Schutzmaterial: Chirurgische Masken, Schutzbrille, Überschürze und Handschuhen gemäss SHV-Lehrfilm <ul style="list-style-type: none"> • Isolation von Mutter und Neugeborenem als Einheit • Sollte eine COVID-19 Infektion bei der Mutter bestätigt werden, gilt das Neugeborene unabhängig vom Testresultat ebenfalls als positiv <ul style="list-style-type: none"> • Stillen und „Kangaroo Mother Care“ ist grundsätzlich erlaubt
Alles Material korrekt entsorgen und desinfizieren	Alles Material korrekt entsorgen und desinfizieren	Alles Material korrekt entsorgen und desinfizieren

COVID-19 und SARS-COV-2 gelten als Synonyme

Für alle Wöchnerinnen gilt die Empfehlung: organisieren einer Babywaage (**erst kurz vor dem Geburtstermin**), Kofferwaage oder Küchenwaage (bis 5kg), damit das Gewicht des Kindes allenfalls selbst erfasst werden kann und die Waage der Hebamme möglichst nicht eingesetzt werden muss (Achtung: Kontamination).

Was für Hebammen gilt

Hebammen nehmen ihre Rolle als Fachperson in der Grundversorgung wahr und sind für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und stillende Frauen erste Ansprechperson erreichbar und unterstützen Familien in dieser herausfordernden Pandemiezeit.

Hebammen arbeiten nur mit persönlichem Kontakt zur Klientin und Neugeborenen, wenn sie selbst gesund sind und keine [Covid 19 Symptome](#) haben.

Hebammen gehen in [Selbstquarantäne \(Link zum BAG\)](#), wenn...

Link:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/dokumente-fuer-gesundheitsfachpersonen.html>

Hebammen gehen in [Selbstisolation \(Link zum BAG\)](#), wenn...

Link:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/dokumente-fuer-gesundheitsfachpersonen.html>

Hebammen arbeiten nicht, wenn...

...sie selbst krank sind..

Müssen Personen im Gesundheitswesen arbeiten gehen, wenn sie in Quarantäne oder krank sind?

«Das BAG empfiehlt es nicht, dass kranke Personen arbeiten gehen. Es ist sehr wichtig, dass das Gesundheitspersonal keine anderen, besonders gefährdeten Personen oder ihre Arbeitskolleginnen/Arbeitskollegen ansteckt. Swissnoso hat eine Empfehlung für **Akutspitäler** veröffentlicht. Diese ist für den Fall, dass einzelne Abteilungen oder Stationen mit einem relevanten Personalmangel konfrontiert sind, so dass eine adäquate Versorgung der Patienten nicht gewährleistet und ihre Sicherheit gefährdet ist. Andere nicht-akut medizinische Einrichtungen (Langzeitpflegeeinrichtungen oder **ambulante mobile Pflegeinstitutionen** wie **freipraktizierende Hebammen** oder SPITEX) sollten weiterhin den vom Bundesamt für Gesundheit ausgesprochenen Empfehlungen folgen (BAG, 29/10/2020).»

Link: [https://www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse/.](https://www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse/)

Abrechnung mit den Krankenkassen / elektronische Rechnungsstellung bzgl. Beratung auf räumliche Distanz

Am 22. Juni 2020 ist die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3) in Kraft getreten. Mit ihrem Inkrafttreten und der Beendigung der ausserordentlichen Lage wird die Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) aufgehoben.

Dies hat Auswirkungen auf das Faktenblatt «Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz, während der COVID-19-Pandemie», dessen Gültigkeit an den Zeitraum der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 geknüpft war. Dieses Faktenblatt ist hinfällig geworden und die entsprechenden Empfehlungen des BAG sind daher per 22. Juni 2020 aufgehoben. (BAG, 6/2020) (Anfrage auf Reaktivierung des Faktenblattes läuft, Antwort von santésuisse und curafutura steht leider noch aus)

Autorinnen: Andrea Weber-Käser, Geschäftsführerin SHV; Barbara Stocker Kalberer, Präsidentin SHV; Zentralvorstandsmitglieder SHV, Anne Steiner, Verantwortliche für Qualität und Innovation SHV

Beratende Funktion 27.03.2020: Dr. Elisabeth Kurth, FamilyStart Basel; Anne Steiner, Verantwortliche für Qualität und Innovation SHV

Verweise und Quellen:

- Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20202070/index.html>
- **Bundesamt für Gesundheit:** Schutzkonzepte und Massnahmen:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/schutzmassnahmen.html>
- Regelung in der Krankenversicherung
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/regelung-krankenversicherung.html>
- COVID-19 und Schwangerschaft
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-05-08-2020.html>
- Quarantänepflicht für Einreisende
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

- Swiss Covid App:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/swisscovid-app-und-contact-tracing.html>
- **Bundesamt für Gesundheit, Merkblätter zu Selbstisolation und Selbstquarantäne sowie viele andere nützliche Informationen:**
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- **Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Entschädigung bei Erwerbsausfall**
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>
- **Swissnoso, Nationales Zentrum für Infektionsprävention:** <https://www.swissnoso.ch>
- **Gynécologie suisse (SGGG)**
<https://www.sggg.ch/news/detail/1/coronavirusinfektion-covid-19-und-schwangerschaft/>